

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Konzept für die Durchführung der Landsgemeinde 2021

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Juli 2021

Versionsgeschichte

<i>Version</i>	<i>Was</i>	<i>Wann</i>	<i>Wer</i>
<i>0.1</i>	<i>Erstellung Entwurf</i>	<i>02.07.2021</i>	<i>Hj. Dürst</i>
<i>0.2</i>	<i>Interne Vernehmlassung</i>	<i>02.07.2021</i>	<i>Hj. Dürst</i>
<i>0.3</i>	<i>Überarbeitung</i>	<i>06.07.2021</i>	<i>Hj. Dürst</i>
<i>0.4</i>	<i>Fassung nach Genehmigung RR</i>	<i>08.07.2021</i>	<i>Hj. Dürst</i>

1. Zweck / Grundlagen

Die Landsgemeinde ist der höchste und wichtigste politische Anlass des Kantons. Einmal im Jahr versammeln sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons auf dem Landsgemeindeplatz unter freiem Himmel, um ihre verfassungsmässigen Kompetenzen wahrzunehmen. Im Gegensatz zu einer Urnenabstimmung oder zur Landsgemeinde Appenzell Innerrhoden kann nicht nur Ja oder Nein gestimmt werden, sondern es können auch Rückweisungs- und Abänderungsanträge zu jeder Vorlage gestellt werden. Das vorliegende Schutzkonzept regelt die Durchführung der Landsgemeinde 2021, welche aufgrund der Coronavirus-Pandemie verschoben werden musste.

Massgebend für die Abwicklung der 23 Landsgemeindegeschäfte und eines unerheblich erklärten Memorialsantrages ist der Beschluss des Landrates vom 23. Juni 2021 zum Vorgehen Landsgemeinde 2021, in welchem dieser von der Umsetzung der geplanten Beschlüsse des Landrates vom 21. April 2021 (gemäss Ziffer 3.2) Kenntnis genommen hat. Stehen um etwa 14 Uhr noch mehrere Geschäfte zu Behandlung an, werden die Verhandlungen abgebrochen und am Folgesonntag weitergeführt. Stehen nur noch wenige Geschäfte an, werden nur noch die unaufschiebbaren Geschäfte behandelt und die anderen auf die Landsgemeinde 2022 verschoben.

Massgebend für die Durchführung ist aktuell die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) in der Fassung vom 23. Juni 2021. Allerdings prüft der Bundesrat Anfang August 2021 eine Aufhebung der besonderen Lage, was auch die Aufhebung der Covid-19-Verordnung besondere Lage zur Folge hätte. Diese Ausgangslage bedingt die Erarbeitung von Szenarien für die Landsgemeinde 2021 – welches Szenario zur Anwendung kommt, kann erst kurz davor definitiv entschieden werden.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept werden die Vorgaben von Artikel 19 Covid-19-Verordnung besondere Lage erfüllt. Gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a ist die Durchführung von Versammlungen der Legislativen auf kantonaler Ebene ohne Beschränkung der Personenzahl möglich. Es gilt jedoch die Schutzkonzeptpflicht nach Artikel 10 der erwähnten Verordnung. Eine Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist unzulässig. Bei der Umsetzung der Schutzkonzeptpflicht ist zu beachten, dass bei der Landsgemeinde als eine Veranstaltung mit mehreren Tausend Teilnehmern die Abstandsvorschriften gemäss Bundesvorgabe nicht eingehalten werden können. Zudem können nur beschränkt Ersatzmassnahmen getroffen werden.

Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist zu berücksichtigen, dass voraussichtlich mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten geimpft sind oder mindestens eine erste Impfung erhalten haben. Auch haben die Gemeindeversammlungen gezeigt, dass eine Durchführung mit Schutzkonzept zu keinem Anstieg der Fallzahlen geführt hat, obwohl diese zum Teil in geschlossenen Räumen durchgeführt wurden.

Verantwortliches Gremium für die Durchführung der Landsgemeinde ist der Regierungsrat.

Die organisatorischen Vorbereitungen und Anordnungen erfolgen durch die Staatskanzlei, die baulichen Vorbereitungen durch das Departement Bau und Umwelt. Verantwortliche Person für die Durchführung der Veranstaltung im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 der bundesrätlichen Covid-19-Verordnung besondere Lage ist Ratsschreiber Hansjörg Dürst.

2. Ort und Zeit

Als Durchführungsdatum ist Sonntag, 5. September 2021 vorgesehen, als Weiterführungs-/Verschiebungsdatum Sonntag, 12. September 2021.

Die Landsgemeinde findet auf dem Landsgemeindeplatz (Zaunplatz) in Glarus statt. Die Örtlichkeiten sind allen Stimmberechtigten bekannt und zudem mit allen Verkehrsmitteln gut erschlossen.

3. Ablauf der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde ist nicht nur ein politischer Anlass, sondern auch ein Volksfest, zu dem sich primär Glarnerinnen und Glarner, sekundär aber auch Heimwehglarner und Gäste treffen. Normablauf ist:

ab 08 Uhr	Besammlung von Behörden und Gästen in den umliegenden Hotels und Restaurants, anschliessend Einmarsch ins Rathaus
09.30 Uhr	Einzug der politischen und richterlichen Behörden sowie der Ehrengäste auf den Landsgemeindeplatz (im Normalfall in den Ring)
ca. 09.50 Uhr	Eröffnung der Landsgemeinde durch die Frau Landammann, anschliessend Behandlung der Traktanden gemäss Memorial
+/- 14.30 Uhr	Schluss der Landsgemeinde, Rückmarsch von Regierungsrat und Ehrengästen ins Rathaus
ca. 15 Uhr	Apéro und Bankett der Gäste im Hotel Glarnerhof, LR-Büro und Gäste in der Regel ausserhalb von Glarus
	alle übrigen: Besuch des Marktes und Nutzung des gastronomischen Angebotes

4. Aufbau des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird modular aufgebaut; je nach rechtlicher und pandemischer Lage müssen gewisse Elemente der Landsgemeinde (Markt, Einzug, s. Ziff. 3) weggelassen werden oder Teile des Schutzkonzeptes situativ verstärkt werden (z. B. Schutzmaskenpflicht).

Je nach pandemischer Lage werden folgende Szenarien verfolgt:

Szenario 1: ruhige pandemische Lage und Aufhebung der besonderen Lage: normale Durchführung der Landsgemeinden – Schutzmaskenempfehlung für nicht geimpfte und gefährdete Personen

Szenario 2: ruhige pandemische Lage und/oder leicht erhöhte Zahl positiver Befunde (nur lokal erhöhte Ansteckungszahlen) – besondere Lage ist nicht aufgehoben: Vorgehen gemäss Schutzkonzept inkl. Schutzmaskenpflicht für alle und Abgabe von FFP2-Masken für gefährdete Personen – abgetrennter Sektor für alle Personen mit einem ärztlichen Dispens von der Schutzmaskenpflicht (entweder Sitzplatzsektor mit Abstand zwischen den einzelnen Teilnehmenden oder Registrierung mit App 2 Weeks)

Szenario 3: Beginn vierte Welle Pandemie mit stark ansteigenden, nicht mehr lokalisierbaren Fallzahlen: Verzicht auf Einzug in Ring und Markt oder bei nicht mehr kontrollierbarem Anstieg und drohender Überlastung des Gesundheitswesens: Verschiebung auf Herbsttermin (31. Oktober/7. November).

4.1. Platzaufbau

Die Landsgemeinde-Infrastruktur wird normal wie in den Vorjahren aufgebaut, das heisst:

- Landsgemeindering mit Sitzplätzen und Bühne
- Gästetribünen
- Infrastruktur für Medien im Garten der Steuerverwaltung
- zusätzliche WC's

Folgende zusätzliche Massnahmen sind notwendig:

- Im Sitzplatzbereich ist ausschliesslich für Stimmberechtigte mit ärztlichem Schutzmaskendispens ein speziell abgetrennter Bereich mit genügend Abstand zwischen den einzelnen Personen vorzusehen (damit auf eine Registrierung verzichtet werden kann).
- auf und um den Landsgemeindeplatz: Abgabestellen für Schutzmasken (zertifizierte Hygienemasken, begrenzte Anzahl FFP2-Masken für gefährdete Personen) und Desinfektionsmittel durch Angehörige des Zivilschutzes.

4.2. Medien und Gäste, Besucher

Für Medienvertreter stehen auf der Ostseite des Platzes im Garten der kantonalen Steuerverwaltung Arbeitsplätze in Container zur Verfügung. Die Medienvertreter müssen sich für die Landsgemeinde (Name, Vorname, Organisation, Telefonnummer) akkreditieren und ihre Bedürfnisse anmelden. Jedem Medienvertreter wird ein namentlicher Medienausweis abgegeben.

Die Zahl der Gäste wird auf die offiziellen Gäste von Regierungsrat und Landrat beschränkt.

Darüber hinaus werden keine Gästekarten abgegeben, um eine Durchmischung von Glarner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern und Gästen von aussen im Landsgemeindering möglichst zu verhindern. Damit kann die Zahl der Gästekarten von 400 auf rund 50–70 reduziert werden.

4.3. Einlasskontrolle

Mit Ausnahme des Szenarios 1 gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht im abgesperrten Bereich des Landsgemeinderings, auf den Gästetribünen ausserhalb des Gästebereichs sowie im Raum Rathaus bis Landsgemeindeplatz, während des Ein-/Auszugs. Deren Einhaltung wird bei der Einlasskontrolle und auch während der Verhandlungen durch die Kantonspolizei und Angehörige des Zivilschutzes kontrolliert.

Durch eine Einlasskontrolle wird sichergestellt, dass nur Stimmberechtigte mit Schutzmaske Zutritt zum Landsgemeindeplatz haben:

- In den abgesperrten Bereich des Landsgemeinderings wird zugelassen, wer sich mittels Stimmrechtsausweis, Medienausweis oder Gästekarte ausweisen kann.
- Personen mit einem ärztlichen Schutzmaskendispens dürfen sich nur in dem ihnen zugewiesenen, speziellen abgetrennten Sitzplatzsektor aufhalten, in welchem zudem die markierten Abstandsvorschriften einzuhalten sind (Ausnahme: Wortmeldung zu einem Geschäft auf der Bühne). Auf die Erhebung von Kontaktdaten wird verzichtet.

4.4. Weitere Schutzmassnahmen aufgrund des Coronavirus

Im Grundsatz gelten weiterhin die allgemeinen Empfehlungen des BAG, insbesondere bei der An- und Abreise.

Zusätzlich werden folgende Schutzmassnahmen angeordnet:

- Stimmberechtigten, die noch nicht geimpft sind und einer Risikogruppe (d. h. Personen über 65 Jahre und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen) angehören, wird empfohlen, eine FFP2-Schutzmaske zu tragen.
- An den Eingangskontrollen auf der Nord- und Südseite des Landsgemeinderings, an vorgelagerten Standorten und an Zugängen zum Landsgemeindeplatz können Schutzmasken sowie Desinfektionsmittel bezogen werden.
- Es wird allen Stimmberechtigten und Gästen empfohlen, sich impfen zu lassen und auf ihrem Smartphone die elektronische Tracing App «Swiss PT-App» des BAG zu installieren.
- Das Rednermikrofon wird mit einem Plastiküberzug pro Votant geschützt.
- Allen sich krank oder unwohl fühlenden Stimmberechtigten und Gästen wird empfohlen, sich vor der Landsgemeinde testen zu lassen oder ganz auf den Besuch der Landsgemeinde zu verzichten.

5. Kommunikation

Das genehmigte Schutzkonzept wird durch die Abteilung Information und Kommunikation aufbereitet und anschliessend intern und extern kommuniziert. Auch wird es auf der Website des Kantons aufgeschaltet und im Amtsblatt publiziert. Insbesondere ist auf die Kontrolle und die Möglichkeit zum Bezug von Hygienemasken und Desinfektionsmittel hinzuweisen.

6. Zuständigkeiten

<i>Was</i>	<i>Wer</i>	<i>Wann</i>
Genehmigung Schutzkonzept	Regierungsrat	Vor den Sommerferien 2021
Information an Behörden, Gäste und Stimmberechtigte	Staatskanzlei/Information und Kommunikation	Erstmals nach Entscheid RR, nach den Sommerferien laufend bis zur LG
Aufstellen angepasste Infrastruktur Landsgemeindeplatz, Sicherstellen Betrieb	Departement Bau und Umwelt/Martin Leuzinger	Vorwoche LG
Entscheid über Szenario	Regierungsrat	Vorwoche LG
Zugangskontrolle / Kontrolle des Sektors mit Schutzmaskendispens	Kantonspolizei/Zivilschutz	Während der Landsgemeinde
Bereitstellung von Schutzmasken und Desinfektionsmittel	Hauptabteilung Gesundheit	Bis Freitag vor Landsgemeinde
Ausgabe Hygienemasken an Berechtigte	Zivilschutz	Bei der Zugangskontrolle und an vorgelagerten Stao
Betreuung Redner-Mikrofon	Ratsweibel	Während der Landsgemeinde
Anlaufstelle für Auskünfte, Fragen etc.	Staatskanzlei/Ratsschreiber	laufend

7. Überprüfung und Anpassung des Konzepts

Das vorliegende Konzept kann aufgrund der Entwicklungen der Corona-Pandemie jederzeit überprüft und angepasst werden.